



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Der Firmen Audio Video Film und spirit of sound g.pecorelli

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung sämtlicher Dienst- und Werkleistungen der **Audio Video Film und spirit of sound g.pecorelli** (nachfolgend A-V-F genannt) gegenüber dem Kunden.
- 1.2 Für Dienstleistungen im Bereich der Videoreportagen gelten zusätzlich der diesbezügliche Anhang zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Die A-V-F erkennt von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Anhang abweichende Bedingungen des Kunden nicht an. Diese werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn die A-V-F ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Aufträge des Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn die A-V-F mit der Leistungserbringung beginnt oder die Aufträge von der A-V-F schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.2 Werden vom Kunden bestimmte Anforderungen an die von der A-V-F zu erbringenden Leistungen gestellt, so hat er diese bei Auftragserteilung schriftlich niederzulegen.
- 2.3 Zur Vertragserfüllung kann die A-V-F Drittanbieter und Unterlieferanten hinzuziehen.

### 3. Preise

- 3.1 Die Preise der A-V-F gelten – sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist – ab dem Firmensitz in Wernetshausen und exklusiv Verpackung. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken. Zurzeit unterliegt A-V-F nicht der Pflicht der Mehrwertsteuer. Sobald A-V-F Mehrwertsteuer pflichtig wird gelten die Preise zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 3.2 Die für einen konkreten Auftrag vereinbarten Preise sind für Nachbestellungen zu diesem Auftrag nicht verbindlich.
- 3.3 Preisberechnungen in Offerten beruhen ohne anderslautende Angaben auf vollständigen Unterlagen und Daten. Angaben, die aufgrund ungenauer oder noch nicht vorliegender Unterlagen oder Angaben erfolgen, haben nur unverbindlichen Richtpreischarakter.
- 3.7 Bei unbefristeten Offerten erlischt die Preisbindung nach 90 Tagen.

### 4. Lieferungen und Lieferfristen

- 4.1 Die von der A-V-F angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich und angenähert, es sei denn, es wurden ausdrücklich einzelvertraglich Fixtermine vereinbart.
- 4.2 Ist die Leistung der A-V-F von einer richtigen oder rechtzeitigen Belieferung abhängig, so verlängern sich vereinbarte Lieferfristen entsprechend, sofern die A-V-F selbst nicht ordnungsgemäss und/oder rechtzeitig beliefert wurde und ein entsprechendes Deckungsgeschäft der A-V-F nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise möglich war. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, von dem an der Kunde von der A-V-F Korrekturabzüge, Layouts usw. zur Prüfung erhalten hat, bis zum Tage des Zugangs seiner Stellungnahme bei der A-V-F. Verlangt der Kunde nach der Auftragserteilung Änderungen des Auftrags, welche die Dauer der Leistungserbringung durch die A-V-F beeinflussen, so verlängert sich die Lieferfrist um den entsprechenden Zeitraum. Die Lieferfrist verlängert sich darüber hinaus angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, wie Mobilmachung, Krieg, Auswirkungen von Arbeitskampfmassnahmen usw., die ausserhalb des Einflussbereichs der A-V-F liegen und von der A-V-F nicht zu vertreten sind. Die A-V-F wird das Vorliegen solcher Hindernisse dem Kunden unverzüglich mitteilen.

### 5. Zahlung

- 5.1 Zahlungen sind – sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde – innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 5.2 Bei Zahlungszielüberschreitungen ist die A-V-F berechtigt, vom Kunden Zinsen in Höhe von 5% zu verlangen. Falls die A-V-F in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist die A-V-F berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, der A-V-F nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.3 Zahlungen haben per Überweisung auf ein von A-V-F anzugebendes Konto in der Schweiz zu erfolgen. Insbesondere werden keine Zahlungen mit Schecks oder Wechseln akzeptiert.
- 5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit von der A-V-F nicht anerkannten Gegenansprüchen aufzurechnen oder diesbezüglich ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Forderungen sind zwischen den Vertragsparteien unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### 6. Gewährleistung

- 6.1 Das von der A-V-F erbrachte Werk ist vom Kunden unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Zeigt sich ein offensichtlicher Mangel, ist dieser der A-V-F innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung anzuzeigen, ansonsten entfallen die entsprechenden Gewährleistungsansprüche. Wird ein versteckter Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Entdeckung der A-V-F durch den Kunden angezeigt, entfallen ebenfalls die entsprechenden Gewährleistungsansprüche.
- 6.3 Die Gewährleistung umfasst nicht Mängel an den erbrachten Werkleistungen, die aus der Verarbeitung von mangelhaftem Material, zum Beispiel fehlerhaft angelegter digitaler Dokumente, resultieren, welches der Kunde an die A-V-F zur Ver- und Bearbeitung geliefert hat. Mehraufwendungen für die A-V-F, die durch die Lieferung von mangelhaftem Material durch den Kunden entstehen, werden gesondert berechnet.
- 6.4 Die Behebung von unter der Gewährleistung fallenden Mängeln sowie nach Auftragserteilung vom Kunden gewünschte Änderungen, die bei der A-V-F zu zusätzlichem Aufwand führen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenso für zusätzlichen Aufwand, der bei der A-V-F aufgrund unklarer Vorgaben des Kunden, zum Beispiel falsch ausgefüllter Auftragsformulare, oder durch unsachgemässe Behandlung der Werkleistung entsteht.

### 7. Haftung

- 7.1 Schadensersatzansprüche für Datenverlust sind auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, wenn der Schaden bei ordnungsgemässer Datensicherung, insbesondere bei regelmässiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien, nicht eingetreten wäre.
- 7.2 Die A-V-F weist auf die Gefahren durch Viren und Eingriffe Dritter im Zusammenhang mit der Internetbenutzung hin. Die A-V-F haftet nicht für Schäden, die allein darauf beruhen, dass der Kunde es unterlässt, nach dem Stand der Technik geeignete Vorsorgemassnahmen, insbesondere die Unterhaltung einer Firewall oder eines Virensuchprogramms, zu treffen.

### 8. Pflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde hat Datenträger, die er der A-V-F zur Auftragserteilung stellt, mit seinem Namen und seiner Anschrift zu versehen. Von allen an die A-V-F übergebenen Daten hat der Kunde vor der Übergabe an die A-V-F Sicherheitskopien anzufertigen.
- 8.2 Jegliches Material, das der Kunde an die A-V-F zur Be- und Verarbeitung liefert, ist der A-V-F frei Haus zu liefern.
- 8.3 Bei Aufträgen, die die drucktechnische Wiedergabe digitaler Daten oder eine entsprechende Belichtung von Filmen zum Gegenstand haben, hat der Kunde der A-V-F einen verbindlichen Laserausdruck vorab zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente wie Andrucke, Proofs, Dateien oder Kopien auf Fehler zu prüfen und diese mit dem «Gut zum Druck» und allfälligen Korrekturanweisungen versehen, innerhalb der vereinbarten Frist zu retournieren. Die A-V-F haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Von telefonisch aufgegebenen Korrekturen kann keine Rechtswirkung abgeleitet werden. Wird vereinbarungsgemäss auf Kontroll- und Prüfdokumente verzichtet, so trägt der Auftraggeber das volle Risiko.
- 8.5 Der Kunde hat eine gesonderte Vereinbarung mit der A-V-F über Datensicherung oder Datenherausgabe zu treffen, ansonsten ist die A-V-F berechtigt, ohne weitere Ankündigung gegenüber dem Kunden, Daten, die in Verbindung mit einem Auftrag stehen und für eine Ausgabe, also für eine Umwandlung in visualisierter Form, gedacht sind, zwei Wochen nach Ablieferung zu löschen. Daten, die im Rahmen eines Auftrages bearbeitet wurden, dürfen einen Monat nach Auslieferung gelöscht werden.



## 9. Urheberrecht

- 9.1 Der Kunde hat dafür einzustehen, dass die Durchführung des Auftrags nicht die Rechte Dritter, insbesondere Vervielfältigungsrechte, verletzt. Der Kunde stellt die A-V-F von allen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die diese gegen die A-V-F wegen der Ausführung eines Auftrags des Kunden geltend machen.
- 9.2 Alle Urheber- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an von der A-V-F im Rahmen des Auftrages erstellten Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen, Daten usw. verbleiben, sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde und dies rechtlich zulässig ist, bei der A-V-F. Werden urheberrechtliche Verwertungsrechte entsprechend einzelvertraglicher Vereinbarung übertragen, so erfolgt dies für Rechte, welche die A-V-F selbst von Dritten ableitet nur in dem Umfang, der durch diesen Dritten der A-V-F eingeräumt wurde.

## 10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer dieser vorstehenden Bedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die ungültige oder unwirksame Bedingung ist vielmehr dann in einer Weise zu ergänzen oder durch eine entsprechende Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.
- 10.2 Auftragsänderungen und sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 10.3 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist der Hauptsitz der A-V-F in Wernetshausen.
- 10.4 Insoweit diese Bedingungen keine abweichenden Regeln enthalten, gelten die Vorschriften über den Werkvertrag (Art. 363 ff OR).
- 10.5 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist 8340 Hinwil, Schweiz.

Wernetshausen 1.1.2014